

Anlage 1:

Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben, die den Beihilfetatbestand nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, erfüllen, und für die sich die Zuwendung nach den Vorschriften der AGVO bestimmt

Studien und Beratungsleistungen	
Nummer 3.3.1 Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 Absatz 4 der AGVO	Ausgaben der Studie
Nummer 3.3.2 Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der AGVO	Betrifft die gesamte Studie Investitionen, die nach Abschnitt 7 der AGVO zuwendungsfähig sind = gesamte Studie Betrifft die Studie Investitionen, von denen nur ein Teil nach Abschnitt 7 der AGVO zuwendungsfähig sind = nur dieser Teil zuwendungsfähig
Nummer 3.3.3 Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 Absatz 3 der AGVO	Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater

Investitionen	
Nummer 3.3.4 Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der AGVO	a) Personalausgaben ¹ (Ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden); b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung ² , Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstaben b und c AGVO;

¹ Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Personalausgaben für das Stammpersonal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

² Ausgaben für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

	c) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; d) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
Nummer 3.3.5 Prozess- und Organisations-innovationen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der AGVO	a) Personalausgaben¹; b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung², Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; c) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente; d) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
Nummer 3.3.6 Investitionen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 Absatz 2 AGVO	a) Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers; b) Rehabilitierung von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen; c) Schutz bzw. Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen, um dazu beitragen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen; d) Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz.
Nummer 3.3.7 Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 Absatz 4 AGVO.	Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Zuwendung, wie folgt ermittelt werden: a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden

Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Zuwendung geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.

b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Zuwendung geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Zuwendung geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

Nummer 3.3.8

Investitionen in Forschungsinfrastruk- turen gemäß Artikel 26 Absatz 5 der AGVO

Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte³

³ Nach Art. 26 Abs. 5 AGVO iVm Art. 2 Nr. 29 AGVO sind die Kosten der Investition in Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung sowie nach Art. 26 Abs. 5 AGVO iVm Art. 2 Nr. 30 AGVO die Kosten der Investition in Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums beihilfefähig. Wie auch im Fall anderer Investitionsbeihilfen sind allerdings nur die reinen Investitionskosten, nicht aber auch Betriebskosten beihilfefähig.